

kenne, wo diese Bestimmung so besteht, daß auch die Aeltern, welche ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen, Beiträge an die Schulkasse zu leisten haben, weil, wenn diese Beiträge nicht geleistet würden, die Commune gar sehr in Verlegenheit gerathen würde. Uebrigens ist ja beschlossen worden, die gesetzlichen Bestimmungen durch Localstatute abzuändern, und es können also die Städte, welche dies nicht annehmbar finden, in ihrem Localstatut aufnehmen, daß bei ihnen von denen, welche Privatlehrer halten, kein solches Entschädigungsgeld entrichtet werde. —

Abg. Secr. Bergmann: Fände ich einen bedeutenden Unterschied zwischen dem Deputationsvorschlage und dem Gesetzentwurfe, so würde ich mich für letztern unbedingt erklären. Namentlich kann ich den Sammelschulen unmöglich das Wort reden. Nach den Erfahrungen, welche ich selbst bei Organisation des Bittauer Schulwesens gemacht habe, muß ich vielmehr in dem Sammelschulwesen das größte Hinderniß des Gedeihens der öffentlichen Schulanstalten finden. Nach dem vorliegenden Gesetze werden den Gemeinden große Opfer angedungen, um ihr Schulwesen so einzurichten, daß es den Anforderungen unserer Zeit entspreche. In derselben Lage war Bittau, als vor 25 Jahren das Schulwesen neu organisirt werden sollte. Es befanden sich damals eine Menge Sammelschulen daselbst, es bewies sich aber dort wie anderwärts, daß das Vertrauen zu diesen Sammelschulen nicht immer auf die Kenntnisse und die Lehrfertigkeit des Unternehmers sich begründen; sehr oft beruhen sie auf Connexionen, selbst Gründe des Mitleids kommen dabei in Betracht. Dergleichen Sammelschulen zeigen sich oft als Widersacher des öffentlichen Schulwesens, und oft werden Kinder, denen etwa von dem Lehrer einer öffentlichen Schule ein unfreundliches Wort gesagt wird, aus der Schule herausgenommen und einer solchen Privatanstalt übergeben. In Bittau wurden sie gänzlich aufgehoben, die brauchbaren Subjecte unter diesen Privatlehrern aber bei der öffentlichen Schule angestellt, und so ward es möglich, der allgemeinen öffentlichen Stadtschule die Einrichtung zu geben, mit welcher jetzt, nachdem die Vorurtheile überwunden worden, die Commune selbst ihre Zufriedenheit bezeugt. Wo das Sammelschulwesen frei gegeben ist, kann auch keine Commune mit einiger Sicherheit einen festen Plan zur Organisation des Schulwesens machen, und wird in dem Fortschreiten einer guten Ordnung im Schulwesen stets gehemmt werden. Ich muß daher aus Ueberzeugung dafür stimmen, daß es bei den Beschränkungen bleibe, welche das Gesetz und die Deputation vorgeschlagen haben, und ich hätte auch gewünscht, daß das Amendement des Vicepräsidenten durchgegangen wäre. Was aber das Amendement des Abg. Sachse betrifft, so gestehe ich, daß, so sehr ich auch die Privatschulen beschränkt zu sehen wünsche, mir doch die Rücksicht auf die Schulkasse eine untergeordnete zu sein scheint; denn weit mehr liegt mir daran, daß die öffentliche Schule Vertrauen genieße, und wenn bei der Anstellung der Lehrer an denselben mit gehöriger Umsicht verfahren wird, so werden auch die öffentlichen Schulen das Bedürfniß des Jugendunterrichts am besten befriedigen. Ich sehe übr-

gens voraus, daß der Lehrer bei einer Privat- oder Sammelschule nicht nur ebenfalls geprüft, sondern auch fortwährend einer Beaufsichtigung unterworfen wird, namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht, der oft kläglich in solchen Anstalten ist; ich habe zur Staatsregierung das Vertrauen, daß sie desfalls nichts verabsäumen werde; denn sonst werden die Sammelschulen das Grab einer guten Schulordnung und einer regelmäßigen Schulzucht bleiben.

Abg. Nox: Ich muß eine Verwahrung gegen das aussprechen, was Secr. Bergmann geäußert hat, als wollte ich den Sammelschulen das Wort reden; ich habe bloß gesagt, daß ich überzeugt sei, daß diese Schulen den öffentlichen keinen Eintrag thun werden.

Abg. Secr. Bergmann: Meine Bemerkungen waren nur im Allgemeinen.

Abg. Art: Ich wünschte, die Kammer nehme den §. in der Fassung des Gesetzentwurfs an; einmal ist wichtig, daß dem Winkelschulwesen durch einen bestimmten Ausspruch des Gesetzes das verdiente Verdammungsurtheil gesprochen wird, und dann liegt mir daran, daß mit bestimmten Worten ausgesprochen werde, daß diese Privatanstalten widerruflich sind. Es besteht allerdings das Uebel und tritt sehr häufig ein, daß diejenigen, welche eine solche Privatanstalt anzulegen beabsichtigen, damit anfangen, daß sie für ihre Schule werben; das verursacht so unangenehme Reibungen in der Gemeinde, daß, wenn der Kreisbehörde dieß bekannt wird, sie autorisirt sein muß, eine solche Schule wieder aufzuheben. Dadurch werden solche Menschen besser im Saume gehalten, und von den entehrenden Versuchen des Anwerbens von Schülern abgeschreckt, wenn im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, daß diese Concessionen widerruflich sind.

Staatsminister D. Müller: Zur Beruhigung des geehrten Secr. Bergmann bemerke ich, daß im bereits oben erwähnten §. 151. der Verordnung auch bestimmt ist, daß Sammel- und Privatschulen von der Local- und Districtschulbehörde sorgfältig beaufsichtigt und revidirt werden, auch durch feierliche unter Vorwissen und Mitwirkung der Localschulinspektion zu veranstaltende Prüfungen von Zeit zu Zeit ein öffentliches Zeugniß ihrer Leistungen ablegen sollen.

Abg. Secr. Bergmann erklärt sich damit vollständig beruhigt.

Referent, Abg. v. Friesen: Ich wollte mich gleichfalls auf diesen §. in der Verordnung beziehen, und glaube, daß durch diese Bestimmung hinlänglich gesorgt sei, daß diese Privat- und Sammelschulen nicht so häufig werden. Daß die Winkelschulen nicht erwähnt würden, wünschte die Deputation deswegen, weil der Ausdruck „Winkelschule“ nicht allgemein bekannt ist. Sammelschulen in Städten und Dorfschaften zu beschränken, wünscht die Deputation deshalb nicht, weil gerade in einigen kleinen Ortschaften und Gehöften die Nothwendigkeit eintreten könnte, eine Privatschule zu errichten; so z. B. auch bei Hammerwerken, und in sofern glaubte die Deputation, daß eine allgemeine Fassung vorzuziehen sein dürfte.